

Wahlordnung

des Turn- und Sportvereins 1866 e. V. Weinsberg

§ 1 Vorbemerkung

1. Die Wahlordnung soll gewährleisten, dass der Hauptverein und die Abteilungen des Turn- und Sportvereins 1866 e.V. Weinsberg (nachfolgend TSV) bei Abstimmungen transparent, einheitlich und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Vereinssatzung verfahren.
2. Die Wahlordnung ist für alle Wahlen im TSV bindend, unabhängig davon, ob
 - a) sie im Hauptverein oder in Abteilungen abgehalten werden
 - b) die Abstimmung in Versammlungen oder Gremien stattfindet
 - c) es sich um die Abstimmung über die Besetzung einer Funktion oder die Entscheidung über ein Sachthema handelt.
3. Funktionen im Sinne der Wahlordnung sind Vorstandsmitglied, Mitglied des Hauptausschusses, Kassenprüfer sowie Leiter, Schriftführer und Kassiere der Abteilungen (Satzung § 11 (1), § 12 (1), § 15 (7) und § 18 (1)). Weitere Funktionen können nach dieser Wahlordnung gewählt oder durch den Hauptausschuss bzw. die Abteilungsausschüsse direkt an Mitglieder vergeben oder entzogen werden.

§ 2 Stimmrecht

1. In Versammlungen des TSV sind alle anwesenden TSV-Mitglieder und in Abteilungsversammlungen alle anwesenden Abteilungsmitglieder jeweils ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. In Gremien sind die gewählten Funktionäre oder deren satzungsgemäß zulässigen Vertreter stimmberechtigt.
2. In einer Jugendordnung können Stimmberechtigungen ohne Altersbeschränkung vereinbart werden.
3. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, auch bei Wahlen, in denen er selbst Kandidat ist. Dagegen sind Amtsinhaber bei der eigenen Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 3 Wählbarkeit

1. In die Funktionen Vorstand, Abteilungsleiter und Kassier sind wegen der dafür erforderlichen unbeschränkten Geschäftsfähigkeit nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle sonstigen Funktionen sind Mitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. In einer Jugendordnung kann die Wählbarkeit ohne Altersbeschränkung vereinbart werden, soweit die zu wählende Funktion nicht eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.
3. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch dieselbe Person ist möglich. Allerdings dürfen Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses sowie Kassiere nicht Kassenprüfer sein – diese Einschränkung gilt auch abteilungsübergreifend.

4. Mitglieder, gegen die ein Vereinsausschluss-Verfahren läuft, sind nicht wählbar.
5. Für die Funktion Kassenprüfer sind auch Nichtmitglieder wählbar.
6. Abwesende Kandidaten sind wählbar, wenn sie vor der Wahl dem Wahlleiter ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 4 Wahlverfahren

1. Wahlen werden in der Regel durch Handzeichen (Akklamation) durchgeführt. Dabei fragt der Wahlleiter nacheinander die Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung zum Sachverhalt durch Handzeichen der Stimmberechtigten ab und verkündet im Anschluss das Ergebnis.
2. Dem Verlangen eines Stimmberechtigten, dass eine Einzelwahl oder alle in der Versammlung anstehenden Wahlen durch schriftliche und geheime Stimmabgabe durchgeführt werden, muss stattgegeben werden. Schriftliche und geheime Wahlen erfolgen durch die Abgabe von formlosen Stimmzetteln.
3. Im Falle einer schriftlichen Wahl wird eine Wahlkommission aus zwei bis drei Mitgliedern gebildet, die die Wahldurchführung und Stimmauszählung vornehmen. Die Stimmauszählung ist für Mitglieder öffentlich.
4. Sammelwahlen, in denen über mehrere oder alle Sachverhalte in einem Wahlgang abgestimmt wird, sind nicht zulässig (Ausnahme siehe § 8 Entlastung).
5. In Gremien kann durch Umlaufverfahren (auch per E-Mail oder vergleichbaren Medien) abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Gremiumsmitglied widerspricht. Den Gremiumsmitgliedern ist zur Rückmeldung mindestens eine Woche Zeit zu geben.

§ 5 Wahldurchführung

1. Die Wahl wird von einem Wahlleiter oder im Falle von schriftlichen Wahlen von einer Wahlkommission (nachfolgend Wahlleitung) durchgeführt. Die Wahlleitung wird aus den Reihen der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen oder bei Vorliegen von mehreren Vorschlägen gewählt. Die Wahlleitung kann nicht für die zur Wahl stehende Funktion kandidieren.
2. Zu Beginn einer Wahl stellt die Wahlleitung die Anzahl der Stimmberechtigten anhand der Anwesenheitsliste fest.
3. Dann ruft die Wahlleitung die zu wählende Funktion bzw. die Sachentscheidung auf. Bei Funktionen informiert die Wahlleitung die Versammlung, ob sich der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl stellt und ob Kandidaten bereits andere Funktionen im TSV bekleiden.
4. Die Wahlleitung und jedes stimmberechtigte Mitglied haben das Recht, Wahlvorschläge aus dem Kreis der wählbaren Personen einzubringen und das Recht, Fragen an die Kandidaten oder zu den Sachentscheidungen zu stellen.
5. Nach der Wahlentscheidung ist der Gewählte von der Wahlleitung zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Mit Annahme ist die Funktion an den Gewählten vergeben.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu einer Wahl bis Versammlungsende Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen.

7. Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll einschließlich Anwesenheitsliste anzufertigen und von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Das Wahlprotokoll kann auch Bestandteil des Protokolls über die Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung sein, im Rahmen derer die Wahl stattgefunden hat.

§ 6 Ermittlung von Mehrheiten

1. Zur Ermittlung der Mehrheit werden von der Gesamtzahl der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen die ungültigen Stimmen und Enthaltungen abgezogen. Die restliche Stimmenanzahl bildet den Basiswert zur Ermittlung der erforderlichen Mehrheit. Eine einfache Mehrheit ist bei mehr als 50 % des Basiswertes und eine qualifizierte Mehrheit ab 75 % des Basiswertes erreicht.
2. Steht für eine Funktion nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit erhält. Dies gilt sinngemäß für die Zustimmung zu einer Sachentscheidung, soweit nicht satzungsgemäß eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
3. Stehen für eine Funktion mehrere Kandidaten oder mehrere Sachentscheidungen optional zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten gültigen Zustimmungen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. In der Wahlwiederholung können neue Kandidaten antreten oder veränderte Sachentscheidungen zur Wahl gestellt werden.

§ 7 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer für Funktionen beträgt zwei Jahre. Auf Wunsch des Kandidaten kann die Wahl auch für eine Amtsdauer von einem Jahr erfolgen.
2. Die Wiederwahl von Funktionsträgern ist unbegrenzt zulässig.

§ 8 Entlastung

1. Gemäß § 9 der Satzung sind Vorstand und Hauptausschuss durch die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitungen durch Abteilungsversammlungen zu entlasten. Sofern Abteilungen ein mit dem Hauptausschuss vergleichbares Entscheidungsgremium haben, gilt das Entlastungsgebot auch für dieses Gremium.
2. Die Entlastung umfasst den Zeitraum, über den in der Versammlung berichtet wird (i.d.R. das letzte Geschäftsjahr).
3. Die Entlastung erfolgt durch einen Wahlberechtigten, der in dem zu entlastenden Gremium im Berichtszeitraum kein Stimmrecht hatte – bevorzugt ein Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied.
4. Durch die Entlastung bestätigen die Stimmberechtigten, dass sie zu der Tätigkeit der Entlasteten im Berichtszeitraum keine gravierenden Einwände haben und auf die Geltendmachung eventueller Schadenersatzansprüche verzichten.
5. Die Entlastung beruht auf den zum Zeitpunkt der Entlastung bekannten Fakten, also insbesondere den vorgetragenen Berichten der zu Entlastenden sowie der Kassenprüfer. Nachträglich bekanntwerdende Sachverhalte sind von der Entlastung nicht erfasst.
6. Über die Entlastung der Funktionäre wird – unabhängig von der Frage, ob diese zur Wiederwahl anstehen oder antreten – vor den Neuwahlen abgestimmt.

7. Wird ein Amtsinhaber in einer Abteilungsversammlung nicht entlastet, hat er das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen und seine Entlastung zu beantragen.
8. Im Gegensatz zu § 4 Ziff. 5 können die Mitglieder der Gremien Vorstand, Abteilungsleitung und Hauptausschuss in einer Entscheidung pro Gremium entlastet werden, sofern kein Stimmberechtigter die Einzelentlastung der Gremiumsmitglieder verlangt.

§ 9 Abwahl

1. In begründeten Ausnahmefällen kann ein gewählter Funktionär abgewählt werden.
2. Dem Betroffenen ist die beabsichtigte Abwahl mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, in der Versammlung zu den mitgeteilten Abwahlgründen Stellung zu nehmen.
3. Die Abwahl setzt voraus, dass ein oder mehrere Kandidaten für die Übernahme der Funktion des Abzuwählenden zur Verfügung stehen.
4. Über die beabsichtigte Abwahl eines Abteilungsfunktionärs ist vorab der Vorstand zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Hauptausschuss am 26. September 2019 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Wahlordnung vom 14. März 2014.